

**Landschaftserhaltungsverband
Landkreis Göppingen e.V.**
Sachbearbeiterin: Frau Schill
Telefon Nr.: 07161/202-2276
Göppingen, den 22.04.2020



Neue fünf-jährige Förderperiode des Förderprogramms zum Schnitt von Streuobstbäumen vom Land Baden-Württemberg

Die wichtigsten Fördermodalitäten für die Einzelteilnehmer im Überblick vom LEV GP zusammengefasst (bitte beachten Sie auch die einzelnen Voraussetzungen und Antragsfristen Ihres Sammelantragstellers):

Förderrahmen:

- Ein Baumschnitt wird voraussichtlich mit 15 Euro je Baum gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Jeder beantragte Baum muss im Fünfjahreszeitraum zweimal geschnitten werden.
- Es werden pro beantragten Baum nur maximal zwei Schnitte gefördert.

Antragsvoraussetzungen:

- In einem Jahr können höchstens 30 % der maximal förderfähigen Schnittmaßnahmen beantragt werden. In mindestens vier von fünf Jahren sind Schnittmaßnahmen durchzuführen.
- Schnittmaßnahmen, die vor Aufnahme ins Förderprogramm erfolgt sind, können nicht gefördert werden.
- Gefördert wird der fachgerechte Baumschnitt großkroniger, starkwüchsiger und in weiträumigem Abstand stehender Streuobstbäume in allen Entwicklungsstadien (ab dem dritten Standjahr) mit einer Stammhöhe von in der Regel mindestens 1,40 m im Außenbereich bzw. in der freien Landschaft. Nicht gefördert werden Streuobstbäume, die sich in Hausgärten befinden oder auf Flurstücken mit Hausgartencharakter.
- Die beantragten Streuobstbäume sind im Förderzeitraum von fünf Jahren zu erhalten (Erhaltungspflicht mit Nachpflanzgebot).
- Abgestorbene Bäume sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Brennkirschen und Walnussbäume sind von der Förderung ausgeschlossen.

Förderausschlussgründe:

- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Für Flächen, für die Teilnehmende am Sammelantrag Fördermittel im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen und Regelungen (z. B. über die Landschaftspflegeleitlinie oder kommunale Förderprogramme zum Baumschnitt) für die im Antrag aufgeführten Flächen für die gleichen

Sachverhalte beantragt oder erhalten haben, wird wegen der gleichen Sachverhalte keine Förderung gewährt.

- Flächen, auf denen Ökokonto- oder Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarungen/Betretungsrecht:

- Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen werden durch die untere Verwaltungsbehörde kontrolliert.
- Die zur Kontrolle beauftragten Personen erhalten das Recht, die Grundstücke zum Zweck der Kontrolle jederzeit zu betreten.

Rückforderung der Fördermittel:

- Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Rückforderung bereits erhaltener Fördermittel.

Auszahlung der Prämie

- Der erste förderfähige Schnittzeitraum ist das Winterhalbjahr 2020/2021, der letzte ist das Winterhalbjahr 2024/2025. Sie müssen für die tatsächlich fachgerecht geschnittenen Bäume jährlich einen Auszahlungsantrag bei Ihrem Sammelantragsteller stellen. I. d. R. werden Sie von Ihrem Sammelantragsteller dazu zeitnah aufgefordert.